

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 25. 11. 2009

Nummer 46

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration	
Bek. 2. 11. 2009, Anerkennung der Stiftung Gewässerschutz Weser-Ems	984
Bek. 2. 11. 2009, Anerkennung der Wilhelmina Stiftung ...	984
Bek. 4. 11. 2009, Anerkennung der Caritas Christ urget — Stiftung der Missionsschwestern vom heiligen Namen Mariens	984
Bek. 4. 11. 2009, Anerkennung der Stiftung der VR Bank Oldenburg Land West eG	984
Bek. 9. 11. 2009, Anerkennung der Dr. Erich Madsack Stif- tung	984
C. Finanzministerium	
Bek. 18. 11. 2009, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	985
Bek. 18. 11. 2009, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Änderungen der Allgemeinen Versiche- rungsbedingungen für die freiwillige Versicherung	985
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
Bek. 9. 11. 2009, Nds. KHG; Bekanntgabe des von den kom- munalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2010 vor- aussichtlich aufzubringenden Betrages	987
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
RdErl. 1. 10. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar- Umweltprogramm (NAU/BAU) 2009	988
78900	
Bek. 5. 11. 2009, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2010 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren	998
Bek. 12. 11. 2009, Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2010 ..	999
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
RdErl. 13. 5. 2009, Änderung oder Aufhebung von Natur- schutzgebietsverordnungen; Zuständige Behörden	1000
28100	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 13. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ost- hannoversche Eisenbahnen AG, Bahnhof Pattensen)	1003
Bek. 13. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ost- hannoversche Eisenbahnen AG, Bahnübergang Im Meißetal/ Bleckmar Dorf, Bergen)	1003
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 9. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kesselhut Berkhan GbR, Wathlingen)	1003
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 16. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energie- Ohrel-GbR, Anderlingen)	1004
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 12. 11. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens ge- mäß § 3 a UVPG (Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes von Motorenprüfständen)	1004
Bek. 25. 11. 2009, Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Heizkraftwerk Hannover-Linden)	1004
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 12. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (M.D.S. Meyer GmbH Dichtungs- und Schallschutzsysteme, Bakum- Harne)	1005
Bek. 12. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelms- havener Raffineriegesellschaft mbH)	1005
Stellenausschreibung	1006

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der Stiftung
Gewässerschutz Weser-Ems****Bek. d. MI v. 2. 11. 2009**
— RV OL 2.03-11741-11 (015) —

Mit Schreiben vom 1. 9. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 8. 2009 die Stiftung Gewässerschutz Weser-Ems mit Sitz in der Stadt Brake (Unterweser) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Stiftungszweck ist der Schutz der Gewässer in der Region Weser-Ems i. S. der Europäischen Wasserrahmenrichtlinien. Aufgabe der Stiftung ist es, Maßnahmen zum Gewässerschutz im Weser-Ems-Gebiet durchzuführen und zu fördern. Hierzu gehören insbesondere der Erwerb und die Pachtung von Grundstücken zur Durchführung von Aufforstungsmaßnahmen und anderen Formen der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Durchführung und Förderung von Forschungsprojekten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 984

**Anerkennung
der Wilhelmina Stiftung****Bek. d. MI v. 2. 11. 2009**
— RV OL 2.03-11741-08 (020) —

Mit Schreiben vom 4. 8. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 18. 7. 2009 die Wilhelmina Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Dötlingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe sowie die selbstlose Beratung und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wilhelmina Stiftung
c/o Frau Gisela Jaskulewicz
Im Großen Ort 4
27801 Dötlingen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 984

**Anerkennung der
Caritas Christ urget — Stiftung der Missionsschwestern
vom heiligen Namen Mariens****Bek. d. MI v. 4. 11. 2009**
— RV OL 2.03-11741-16 (062) —

Mit Schreiben vom 9. 9. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 1. 8. 2009 die Caritas

Christ urget — Stiftung der Missionsschwestern vom heiligen Namen Mariens mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Anliegen der Genossenschaft der Missionsschwestern vom heiligen Namen Mariens e. V. umfassend zu fördern. Darüber hinaus fördert die Stiftung die öffentliche Gesundheitspflege, Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, das Wohlfahrtswesen und die Entwicklungszusammenarbeit sowie kirchliche und mildtätige Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Genossenschaft der Missionsschwestern
vom heiligen Namen Mariens
Östringer Weg 120
49090 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 984

**Anerkennung der Stiftung
der VR Bank Oldenburg Land West eG****Bek. d. MI v. 4. 11. 2009**
— RV OL 2.03-11741-08 (021) —

Mit Schreiben vom 11. 9. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 20. 8. 2009 die Stiftung der VR Bank Oldenburg Land West eG mit Sitz in Kirchhatten (Gemeinde Hatten) gemäß § 80 des BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, des Sports, der Kunst und Kultur, des kirchlichen Lebens, der Heimatpflege, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

VR Bank Oldenburg Land West eG
Wildeshauser Straße 8
26209 Hatten.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 984

**Anerkennung der
Dr. Erich Madsack Stiftung****Bek. d. MI v. 9. 11. 2009**
— RV H 2.02 11741/D 25 —

Mit Schreiben vom 9. 11. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 3. 11. 2009 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die Dr. Erich Madsack Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Stärkung der Dr. Erich Madsack GmbH & Co. KG in ihrer Unabhängigkeit und ihrer Position im Wettbewerb auf den Medien- und Internetmärkten sowie Hilfestellung bei einer marktorientierten Weiterentwicklung und Gestaltung der Verlagsprodukte zu leisten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Erich Madsack Stiftung
c/o Herrn Dr. Manfred Parigger
Herderstraße 1
30625 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 984

C. Finanzministerium**Statut der Emder Zusatzversorgungskasse
für Sparkassen****Bek. d. MF v. 18. 11. 2009
— 45-105-22430 —**

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 12. 11. 2009 die in der **Anlage** abgedruckte 37. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 18. 11. 2009 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 985

Anlage**37. Änderung des Statuts
der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
— Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes —
vom 12. November 2009**

Das Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 36. Änderung vom 1. September 2009 wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung des Statuts**

§ 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die ausgleichsberechtigte Person ist der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, wenn diese eine Rentenleistung der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ihr vergleichbare Leistung bezieht.“

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Dies gilt nicht, wenn es sich bei dieser Leistung um eine solche im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichsgesetz — VersAusglG — (fehlende Ausgleichsreife) handelt. ⁵In diesen und in allen anderen Fällen ist der Anwartschaftsbarwertfaktor zugrunde zu legen.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Statutenänderung tritt rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft.

**Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen;
Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
für die freiwillige Versicherung****Bek. d. MF v. 18. 11. 2009 — 45-105-22430 —****Bezug:** Bek. d. MF v. 20. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1190)

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 16. 6./12. 11. 2009 die in den **Anlagen 1 bis 3** abgedruckten Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in den ab 1. 1. 2005, ab 1. 1. 2007 sowie ab 1. 1. 2008 gültigen Fassungen mit Stand 1. 9. 2009 (Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen) beschlossen.

Die Änderungen wurden vom MF durch Erlass vom 18. 11. 2009 genehmigt und treten mit Wirkung vom 1. 9. 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 985

Anlage 1**Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen;
Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
für die freiwillige Versicherung
der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell
in der ab 1. Januar 2005 gültigen Fassung
zum Stand 1. September 2009**

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das

Punktemodell in der ab 1. Januar 2005 gültigen Fassung werden durch Beschluss zum Stand 1. September 2009 wie folgt geändert:

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
für die freiwillige Versicherung
der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell
in der ab 1. Januar 2005
gültigen Fassung zum Stand 1. September 2009**

1. In Abschnitt A.10. wird Absatz 3 gestrichen.
2. In Abschnitt D.9. wird Satz 4 gestrichen.
3. In Abschnitt D.10. wird Absatz 3 gestrichen.
4. Abschnitt F. erhält folgende Fassung:

„F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?“

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Für die ausgleichsberechtigte Person ist der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, wenn diese eine Rentenleistung der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ihr vergleichbare Leistung bezieht. ⁴Dies gilt nicht, wenn es sich bei dieser Leistung um eine solche im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichsgesetz — VersAusglG — (fehlende Ausgleichsreife) handelt. ⁵In diesen und in allen anderen Fällen ist der Anwartschaftsbarwertfaktor zugrunde zu legen.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. Abs. 2 beantragen. ⁴In Fällen des C.1. Abs. 5 Satz 2 sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. ⁵Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlen wir der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Sätze 2 bis 5 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Abs. 4 gesondert festgestellt. ³Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ⁴Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁵§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Ist sowohl für den ausgleichspflichtigen als auch für den ausgleichsberechtigten Ehegatten der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen und wurde die Rentenleistung des ausgleichspflichtigen Ehegatten um Rentenabschläge aufgrund vorzeitiger Renteninanspruchnahme gekürzt, finden insoweit D.3. Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Anwendung.

(6) Ist für den ausgleichsberechtigten Ehegatten der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, findet D.3. Abs. 2

Satz 2 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Anwendung.

(7) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(8) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. ²Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. ³Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.“

5. Der bisherige Abschnitt F. wird Abschnitt G.
6. Der bisherige Abschnitt G. wird Abschnitt H.
7. Der bisherige Abschnitt H. wird Abschnitt I.
8. Abschnitt J. erhält folgende Fassung:

„J. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.“

Anlage 2

**Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen:
Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
für die freiwillige Versicherung
der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell
in der ab 1. Januar 2007 gültigen Fassung
zum Stand 1. September 2009**

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2007 gültigen Fassung werden durch Beschluss vom 12. November 2009 zum Stand 1. September 2009 wie folgt geändert:

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
für die freiwillige Versicherung
der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell
in der ab 1. Januar 2007
gültigen Fassung zum Stand 1. September 2009**

1. In Abschnitt A.10. wird Absatz 3 gestrichen.
2. In Abschnitt D.9. wird Satz 4 gestrichen.
3. In Abschnitt D.10. wird Absatz 3 gestrichen.
4. Abschnitt F. erhält folgende Fassung:

„F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Für die ausgleichsberechtigte Person ist der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, wenn diese eine Rentenleistung der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ihr vergleichbare Leistung bezieht. ⁴Dies gilt nicht, wenn es sich bei dieser Leistung um eine solche im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichsgesetz — VersAusglG —

(fehlende Ausgleichsreife) handelt. ⁵In diesen und in allen anderen Fällen ist der Anwartschaftsbarwertfaktor zugrunde zu legen.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. Abs. 2 beantragen. ⁴In Fällen des C.1. Abs. 5 Satz 2 sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. ⁵Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlen wir der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Sätze 2 bis 5 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Abs. 4 gesondert festgestellt. ³Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ⁴Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁵§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Ist sowohl für den ausgleichspflichtigen als auch für den ausgleichsberechtigten Ehegatten der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen und wurde die Rentenleistung des ausgleichspflichtigen Ehegatten um Rentenabschläge aufgrund vorzeitiger Rentenanspruchnahme gekürzt, finden insoweit D.3. Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Anwendung.

(6) Ist für den ausgleichsberechtigten Ehegatten der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, findet D.3. Abs. 2 Satz 2 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Anwendung.

(7) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(8) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. ²Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. ³Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.“

5. Der bisherige Abschnitt F. wird Abschnitt G.
6. Der bisherige Abschnitt G. wird Abschnitt H.
7. Der bisherige Abschnitt H. wird Abschnitt I.
8. Abschnitt J. erhält folgende Fassung:

„J. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.“

Anlage 3

**Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen:
Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
für die freiwillige Versicherung
der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell
in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung
zum Stand 1. September 2009**

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung werden durch Beschluss vom 12. November 2009 zum Stand 1. September 2009 wie folgt geändert:

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
für die freiwillige Versicherung
der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell
in der ab 1. Januar 2008
gültigen Fassung zum Stand 1. September 2009**

1. In Abschnitt A.10. wird Absatz 3 gestrichen.
2. In Abschnitt D.9. wird Satz 4 gestrichen.
3. In Abschnitt D.10. wird Absatz 3 gestrichen.
4. Abschnitt F. erhält folgende Fassung:

„F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?“

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Für die ausgleichsberechtigte Person ist der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, wenn diese eine Rentenleistung der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ihr vergleichbare Leistung bezieht. ⁴Dies gilt nicht, wenn es sich bei dieser Leistung um eine solche im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG – (fehlende Ausgleichsreife) handelt. ⁵In diesen und in allen anderen Fällen ist der Anwartschaftsbarwertfaktor zugrunde zu legen.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. Abs. 2 beantragen. ⁴In Fällen des C.1. Abs. 5 Satz 2 sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. ⁵Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlen wir der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswertes nach Absatz 2 Sätze 2 bis 5 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Abs. 4 gesondert festgestellt. ³Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ⁴Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁵§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Ist sowohl für den ausgleichspflichtigen als auch für den ausgleichsberechtigten Ehegatten der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen und wurde die Rentenleistung des ausgleichspflichtigen Ehegatten um Rentenabschläge aufgrund vorzeitiger Renteninanspruchnahme gekürzt, finden insoweit D.3. Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Anwendung.

(6) Ist für den ausgleichsberechtigten Ehegatten der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, findet D.3. Abs. 2 Satz 2 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Anwendung.

(7) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(8) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit dem vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. ²Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. ³Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.“

5. Der bisherige Abschnitt F. wird Abschnitt G.
6. Der bisherige Abschnitt G. wird Abschnitt H.
7. Der bisherige Abschnitt H. wird Abschnitt I.
8. Der bisherige Abschnitt I. wird Abschnitt J.

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit**

**Nds. KHG; Bekanntgabe des von den
kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2010
voraussichtlich aufzubringenden Betrages**

**Bek. d. MS v. 9. 11. 2009
– 404.21-41201/5204(32/2010) –**

Bezug: Bek. v. 7. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 872)

Der Bezugeserlass wird mit Wirkung vom 9. 11. 2009 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „115 251 000,00 EUR“ durch den Betrag „117 631 000,00 EUR“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende Nummer 2.5 eingefügt:

**„2.5 Kapitel 0598 Titel 333 61-4
nach § 9 Abs. 1 KHG
– als kommunaler Anteil zur
Finanzierung des Landesanteils
von 12 500 000,00 EUR der
aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2
Buchst. a, des § 4 Abs. 3 und
§ 5 ZuInvG um insgesamt
50 000 000,00 EUR erhöhten
Investitionsmittel – 2 380 000,00 EUR.“**
 - b) Die Angabe „insgesamt: 115 251 000,00 EUR“ wird durch die Angabe „insgesamt: 117 631 000,00 EUR“ ersetzt.

3. Der Nummer 3 wird die folgende Nummer 3.4 angefügt:
 „3.4 **Kapitel 0598 Titelgruppe 61**
 Förderung von Krankenhäusern
 nach § 9 Abs. 1 KHG
 — als kommunaler Anteil zur
 Finanzierung des Landesanteils
 von 12 500 000,00 EUR der
 aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2
 Buchst. a, des § 4 Abs. 3 und des
 § 5 ZuInvG um insgesamt
 50 000 000,00 EUR erhöhten
 Investitionsmittel — 2 380 000,00 EUR.“
4. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Von den kommunalen Gebiets-
 körperschaften sind insgesamt
 aufzubringen: 117 631 000,00 EUR.“
5. Nummer 6 wird gestrichen.

An die
 Landkreise und kreisfreien Städte
 Nachrichtlich:
 An
 die Investitions- und Förderbank Niedersachsen
 den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Nie-
 dersachsen

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 987

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2009

RdErl. d. ML v. 1. 10. 2009 — 107.2-60170/02/09 —

— VORIS 78900 —

I. Allgemeine Bestimmungen für die Förderprogramme

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung I werden durch die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II Buchst. A bis C) für die einzelnen Förderprogramme ergänzt. Regelungen in den Besonderen Bestimmungen haben Vorrang.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Antragsteller der Freien Hansestadt Bremen bzw. für Flächen, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen, entsprechend. Abweichungen hiervon sind gesondert aufgeführt.

1. Zweck, Rechtslage, Gegenstand der Förderung

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EG und des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. 5. 2009 (AbI. EU Nr. L 144 S. 3), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Gemeinschaft und der Grundsätze des Bundes über die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung zur:

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland

Dazu zählen

- A.2 die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau,

- A.3 das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren,
 A.5 die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen oder
 A.6 die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen oder
 A.7 der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen

- B.1 durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung,
 B.2 nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen A bis C besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

1.4 Nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden die Maßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Begleitung erfolgt nach Verfahren, die im Voraus gegenüber der Kommission vereinbart und festgelegt werden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

2.2 Der Betrieb ist die Gesamtheit der vom land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befinden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn

- 3.1 sich die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche (im Folgenden: LF) bzw. bei der Maßnahme A.3 der Betriebszitz in Niedersachsen/Bremen befindet,
 3.2 der Unternehmer den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet,
 3.3 freiwillig eines der in Nummer 1.1 genannten Produktionsverfahren A bis C angewendet wird.
 3.4 Von der Förderung der extensiven Grünlandnutzung oder der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren ausgeschlossen sind Betriebe, denen eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung i. V. m. der Entscheidung der Kommission 2006/1013/EG vom 22. 12. 2006 über einen Antrag Deutschlands auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 7075 (AbI. EU Nr. L 382 S. 1), geändert durch Entscheidung der Kommission 2009/753/EG vom 12. 10. 2009 (AbI. EU Nr. L 268 S. 35), erteilt worden ist.
 3.5 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme nach dieser Richtlinie muss je Zuwendungsempfänger über 500 EUR liegen (Bagatellgrenze). Der jährliche Zuwendungsbetrag für die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss 250 EUR/Jahr überschreiten.

3.6 Die Antragstellung auf einen neuen Verpflichtungszeitraum in einer Fördermaßnahme ist nur zulässig, wenn nach erfolgter Bewilligung nicht mehrere gültige Verpflichtungen gleichzeitig bestehen.

3.7 Die obligatorischen Grundanforderungen gemäß Artikel 5 und 6 sowie der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. 1. 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L 30 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 992/2009 der Kommission vom 22. 10. 2009 (ABl. EU Nr. L 278 S. 7), und Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie deren nationalen Umsetzungen nach Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz sind im gesamten Verpflichtungszeitraum einzuhalten.

4. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei den Maßnahmen A.2 und A.7 mit der Herbstbestellung im Antragsjahr, bei allen anderen Maßnahmen am 1. Januar nach Antragstellung.

5.3 Der Antragsteller kann seine in den Vorjahren beantragte Fläche bzw. Menge vergrößern und hierfür eine Zuwendung beantragen.

Diese zusätzlichen Flächen bzw. Mengen können auf Antrag entweder

- in eine bestehende Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden, oder
- die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten ist durch eine neue fünfjährige Verpflichtung zu ersetzen.

Die Einbeziehung in eine bestehende Verpflichtung für die Restlaufzeit ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- sie bringt Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
- die Restlaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre,
- die hinzukommende Fläche ist deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche und
- sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen.

5.4 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, ist, außer in Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig zurückzuerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht übernommen werden. Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang spätestens mit dem auf die Übergabe oder Übernahme folgenden Sammelantrag angezeigt wird, der bis zu dem nach Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) 796/2004 der Kommission vom 21. 4. 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18, Nr. L 291 S. 18; 2005 Nr. L 37 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 380/2009 der Kommission vom 8. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 116 S. 9), i. V. m. § 7 InVeKoS-Verordnung genannten Stichtag bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (im Folgenden: LWK) eingegangen sein muss. Soweit Flächen im Zeitraum vom 15. bis 31. Mai des Jahres — Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) 796/2004 — übergeben werden, muss

der Übergang für diese Flächen bis zum 31. Mai desselben Jahres bei der LWK angezeigt worden sein. Die Regelung des Artikels 21 Verordnung (EG) 796/2004 ist nicht anwendbar. Dieser Anzeige ist

- eine Bestätigung des Übernehmers beizufügen, in der dieser sich zur Einhaltung der vom Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet, und
- eine Bestätigung des Übergebers beizufügen, in der dieser sich verpflichtet, bereits erhaltene Zuwendungen für die betroffene Fläche zurückzuerstatten, wenn vom Übernehmer die eingegangenen Verpflichtungen auf der abgegebenen Fläche für die Restlaufzeit nicht eingehalten werden.

Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Zuwendung dem Übernehmer entsprechend übertragen. Ist der Übernehmer bereits an der NAU/BAU-Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung der Zuwendung für die Restlaufzeit der bereits bestehenden Verpflichtung und gemäß diesen Bedingungen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Empfänger ihre Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt haben, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch Nachfolger als nicht durchführbar erweisen.

Satz 1 gilt ferner nicht, wenn die Fläche, für die die Zuwendung gewährt wird, aus Gründen, die die Empfänger nicht zu vertreten haben, während des Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

- die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder
- die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem freiwilligen Nutzungsaustausch nach den Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebbaus des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt bzw. sich aus Sicht der Bewilligungsbehörde auf diesen wertgleichen Flächen der Zweck der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden,
- die im Gebiet Amt Neuhaus vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können,
- die infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Fördervoraussetzungen nach Artikel 39 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zukünftig nicht mehr erfüllen.

Erfolgt ein Bewirtschafterswechsel im Zeitraum nach Antragstellung und vor Beginn des Verpflichtungszeitraums, kann der Übernehmer unter Einhaltung der Voraussetzungen aus Satz 2 bis 4 und Satz 5 erster Spiegelstrich in die Rechtsnachfolge des Übergebers eintreten.

5.5 Die Zuwendung für die Restlaufzeit verringert sich entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen bzw. Mengen.

5.6 In Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Regelmäßig sind insbesondere in folgenden Fällen höhere Gewalt bzw. außergewöhnliche Umstände anzunehmen:

- Tod des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,

- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder des überwiegenden Teils davon,
- naturbedingte Reduzierung (z. B. durch Hochwasser mit Ausnahme von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, Eisgang) von Flächen, die ohne Schutz unmittelbar an der Nordsee oder Flussläufen liegen.

Fälle höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen anzuzeigen, sobald der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

5.7 Die Empfänger können die Umwandlung einer eingegangenen Verpflichtung in eine andere während des laufenden Verpflichtungszeitraums beantragen, sofern

- die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt und/oder den Tierschutz mit sich bringt,
- die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und
- die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten sind.

5.8 Grundsätzlich keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung wird für Flächen gewährt,

- die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und
- die mit EG-Mitteln gemäß Regel Nr. 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. 3. 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. EU Nr. L 72 S. 66) bzw. Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7 — aufgekauft wurden.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet für Flächen, für die eine Förderung beantragt wird und die von der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden gepachtet sind, bei Antragstellung nachzuweisen, dass der Ankauf dieser Flächen nicht mit EG-Mitteln — Regel Nr. 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 — finanziert worden ist.

Mit EU-Mitteln angekaufte Flächen sind grundsätzlich nur in Einzelfällen förderfähig. Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn mit dem Ankauf keine Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind oder keine konkreten Ziele verfolgt werden, die denen der Fördermaßnahme entsprechen.

5.9 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig. Festgestellte Verstöße werden nach Nummer 6.5.2 geahndet.

5.10 Die Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher ELER-Maßnahmen nach diesem und anderen Förderprogrammen auf denselben Flächen im selben Jahr werden jährlich gemäß der Kombinationstabelle zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen geregelt.

5.11 Die Empfänger sind verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH zuzulassen und deren Beauftragten sowie Beauftragten der EG und der Länder Niedersachsen und Bremen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

5.12 Werden den Zuwendungsempfängern spezielle Erosionsschutzmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 DirektZahlVerpflG vorgeschrieben, sind die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen und Beihilfenhöhen so anzupassen, dass nur die darüber hinausgehenden Verpflichtungen gefördert werden.

Werden die Grundanforderungen der Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie die darüber hinausgehenden Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen nach dem jeweiligen Fachrecht so geändert, dass die geänderten Standards und Anforderungen dann über Verpflichtungsinhalte nach dieser Richtlinie hinausgehen, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte entsprechend anzupassen. Wird eine solche Anpassung vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung, ohne dass eine Rückforderung erfolgt.

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

6.1 Anträge

6.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt. Anträge für die einzelnen Fördermaßnahmen sowie für Erweiterungen in Folgejahren können nur formgebunden in einer vom ML festgesetzten Zeit gestellt werden.

6.1.2 Die LWK nimmt die Anträge entgegen und nimmt die Eingangsregistrierung vor. Es folgt die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung des Antrags.

6.2 Bewilligung

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

Innerhalb der LWK wird der Förderantrag von der Stelle bearbeitet, die auch für die Gewährung der Direktzahlungen zuständig ist. Erfolgt diese nicht in Niedersachsen/Bremen, so ist die Stelle zuständig, in dessen Gebiet der überwiegende Teil der niedersächsischen/bremischen Flächen des Antragstellers liegt.

6.2.2 Reichen die Haushaltsmittel für die Bewilligung aller neuen Anträge nicht aus, bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten der Anpassung:

- a) Es werden zunächst die Anträge der Antragsteller bedient, deren zu fördernde bzw. betroffene LF in aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes besonders schutzwürdigen Gebieten liegt und wo die Möglichkeit besteht, weitergehende Natur- oder Wasserschutzmaßnahmen aufzusatteln. Als besonders schutzwürdig gelten folgende Gebiete (einschließlich angeschnittener Feldblöcke): Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der LReg zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind, Kooperationsgebiete-Naturschutz, Vorranggebiete für die Wassergewinnung. Letzteres wird nur dann berücksichtigt, wenn mindestens fünf ha der zu fördernden bzw. betroffenen LF zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem solchen Vorranggebiet für die Wassergewinnung liegen.
- b) Bei jeder einzelflächenbezogenen Fördermaßnahme (B.1, B.2, A.2, A.5, A.6, A.7) kann der Flächenanteil, für den eine Förderung bewilligt werden kann, weiter beschränkt werden. Die Berechnung des Grünlandflächenanteils bezieht sich auf die gesamte Grünlandfläche des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung des Ackerflächenanteils bezieht sich auf die gesamte Ackerfläche des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Es werden nur Flächen in Niedersachsen/Bremen berücksichtigt.

- c) Möglich ist außerdem, bei einzelnen Maßnahmen Folgeanträge (Anträge auf Einbeziehung zusätzlicher Flächen oder Mengen in die bestehende Verpflichtung) von der Förderung auszuschließen.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle jährlich nach dem 30. September des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauf folgenden 28. Februar auf das von dem Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen. Gleiches gilt auch für die Auszahlung in den Folgejahren. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Sammelantrags Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen. Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrags entspricht dem in der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 genannten Zeitpunkt der Antragstellung. Liegt der Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringern sich, außer in Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände, die von dem Auszahlungsantrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Betriebsinhabers pro Werktag der Verspätung um 1 v. H. der Beträge, auf die der Betriebsinhaber im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, so entfällt jeder Zahlungsanspruch auf die Zuwendung für das laufende Jahr. Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen finden die Regelungen des Artikels 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 Anwendung.

Wird in dem betreffenden Auszahlungsjahr kein Auszahlungsantrag gestellt oder erfolgt die Einreichung so spät, dass eine vollständige Kontrolle des Antrags nicht mehr möglich ist, so ist der Bewilligungsbescheid grundsätzlich für die Vergangenheit und die Zukunft zurückzunehmen und die bereits gezahlte Zuwendung zu erstatten.

6.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen

- (EG) Nr. 1698/2005,
- (EG) Nr. 1974/2006 und
- (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 484/2009 der Kommission vom 9. 6. 2009 (ABl. EU Nr. L 145 S. 25),

ob die Voraussetzungen vorlagen bzw. noch vorliegen und die Auflagen erfüllt wurden bzw. werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

6.5 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen werden nach den Regelungen der Verordnung 1975/2006 geahndet. Als flächenbezogene Abweichungen i. S. des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 gelten ausschließlich Flächendifferenzen. Die Nichterfüllung von Förderkriterien ist gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 zu ahnden.

6.5.1 Die Ahndung der flächenbezogenen Abweichungen erfolgt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Alle Flächen, für die innerhalb einer Fördermaßnahme derselbe Fördersatz gewährt wird, gelten als eine Kulturgruppe.

Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche je Kulturgruppe wie folgt gekürzt:

- um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3 v. H. oder über 2 ha liegt und bis zu 20 v. H. der ermittelten Fläche beträgt,
- liegt die festgestellte Differenz über 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt,
- liegt die festgestellte Differenz über 50 v. H., so wird der Antragsteller ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Berechnung des Ausschlusses ist gemäß Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vorzunehmen.

Betreffen die Abweichungen nach dem ersten oder zweiten Spiegelstrich den Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm, so wird die Zuwendung auf Basis der ermittelten Fläche bewilligt und die Zahlung im ersten Verpflichtungsjahr entsprechend gekürzt. Bei einer Abweichung von mehr als 30 v. H. bezogen auf die gesamte Antragsfläche innerhalb der betreffenden Fördermaßnahme wird der Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm abgelehnt.

Beruhend die Differenzen zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger für das betreffende Kalenderjahr von allen Zahlungen für sämtliche Agrarumweltmaßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen, sofern die Differenz mehr als 0,5 v. H. der ermittelten Fläche oder mehr als einen Hektar beträgt. Liegt diese Differenz über 20 v. H. der ermittelten Fläche, so wird der Antragsteller zudem ein weiteres Mal bis zur Höhe eines Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Berechnung der Ausschlüsse und die Verrechnung der Beträge ist gemäß Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vorzunehmen.

Für vergangene Verpflichtungsjahre wird die Zuwendung entsprechend gekürzt oder sanktioniert, wenn sich die Abweichung auf oder auch auf diesen vorangegangenen Zeitraum erstreckt.

Der Bewilligungsbescheid ist für die Vergangenheit und die Zukunft entsprechend zurückzunehmen. Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

6.5.2 Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung der Förderkriterien

Verstöße gegen die maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit nach folgenden Kategorien (eine Definition der Kategorien ist in **Anlage 4** zu finden) geahndet:

- Kategorie 1: Schriftliche Verwarnung durch die Bewilligungsbehörde
Erneuter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung bzw. Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. für die betroffenen Jahre
- Kategorie 2: Verstoß der Kategorie 2 oder dritter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung bzw. Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 30 v. H. für die betroffenen Jahre
Erneuter Verstoß der Kategorie 2 oder vierter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung bzw. Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 50 v. H. für die betroffenen Jahre
- Kategorie 3: Verstoß der Kategorie 3; dritter Verstoß der Kategorie 2; Kürzung der Auszahlung bzw. Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 100 v. H. für die betroffenen Jahre
Erneuter Verstoß der Kategorie 3; vierter Verstoß der Kategorie 2; fünfter Verstoß der Kategorie 1; die Zuwendung wird für die Vergangenheit zu 100 v. H. zurückgefordert; die Bewilligung für die Zukunft wird zurückgenommen.

Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn die erneute Abweichung nicht dieselben Verstöße gegen Förderkriterien innerhalb einer Kategorie betrifft. Die Einstufung als Wiederholungsfall bezieht sich auf den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Bei Verstößen gegen die Förderkriterien erfolgt keine Zahlung für die betreffende Fläche, wenn der Zweck der Förderung nicht in hinreichendem Maß erfüllt wurde bzw. nicht erfüllt werden kann.

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden und im darauf folgenden Kalenderjahr von der jeweiligen Fördermaßnahme ausgeschlossen.

6.5.3 Wird der Umfang der Dauergrünlandfläche (**Anlage 2**) des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung verringert, erfolgt eine Sanktionierung nach Nummer 6.5.2. Maßgeblich ist der Umfang der Dauergrünlandfläche zu Beginn der Verpflichtung.

Zusätzlich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Umfang des Dauergrünlandes (abgestellt auf den Zeitpunkt der Bewilligung) wieder herzustellen. Erfolgt dies nicht, wird die gesamte in den Vorjahren gewährte Zuwendung für die Vergangenheit zu 100 v. H. zurückgefordert, die Bewilligung für die Zukunft wird zurückgenommen.

6.5.4 Sofern der Zuwendungsempfänger infolge eines anerkannten Falles höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände nach Nummer 5.6 die eingegangenen Verpflichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einhalten konnte, wird ihm die Zuwendung gewährt, auf die er ohne den Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände einen Anspruch gehabt hätte.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

II. Besondere Bestimmungen der Förderung

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung der nachfolgend aufgeführten extensiven Produktionsverfahren zur nachhaltigen Erhaltung oder Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

A.2 Gefördert wird die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

11. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung des Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahrens.

12. Höhe der Zuwendung

Jährlich 40 EUR je ha Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren.

13. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für das Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

14. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

14.1 Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren verpflichten, jährlich auf mindestens 5 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes ein Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren (gemäß **Anlage 5**) beim Anbau von Hauptfrüchten anzuwenden; bezüglich der 5 v. H.-Regelung finden spätere Flächenzu- oder -abgänge keine Berücksichtigung.

14.2 Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.

14.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

14.4 Für Flächen, auf denen nach der DirektZahlVerpflV vom 4. 11. 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), die Bestellung mittels Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren vorgeschrieben ist, wird keine Zahlung im Rahmen dieser Förderung gewährt.

14.5 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die in dieser Maßnahme beantragte Ackerfläche nicht größer sein als die potentiell durch Wassererosion gefährdete Ackerfläche des Betriebes. Als potentiell gefährdet gelten Ackerflächen von der mittleren bis zur sehr hohen Gefährdung (Gefährdungsstufen nach DIN 19708: E_{nat} 3 bis 5).

A.3 Gefördert wird das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (**Anlage 6**)

15. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in Anlage 6 genannten Geräten.

16. Höhe der Zuwendung

16.1 15 EUR je nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngeremenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (im Folgenden: GVE) nach **Anlage 1** entspricht,

16.2 jedoch nicht mehr als 30 EUR je ha landwirtschaftliche Gesamtfläche nach dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Wird aufgrund der Antragsangaben eine Zuwendung von mehr als 30 EUR je ha LF überschritten, führt dies zur Ablehnung des Antrags.

17. Bemessungsgrundlage

Der Antragsteller legt eine Mindest-Wirtschaftsdüngeremenge (in m³) fest, die während des Verpflichtungszeitraums jährlich mit Geräten nach Anlage 6 ausgebracht wird. Diese geförderte Mindest-Wirtschaftsdüngeremenge darf während der gesamten Dauer der Verpflichtung nicht größer sein als die auf dem Betrieb des Antragstellers selbsterzeugte Güllemenge, die sich aus dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE nach Anlage 1 multipliziert mit den gülleproduzierenden Tierbeständen des Betriebes errechnet.

18. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,

18.1 die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in der Anlage 6 genannten Geräten vorzunehmen,

18.2 den Einsatz eines Maschinenrings oder Lohnunternehmers durch Belege gemäß Anlage 6 nachzuweisen,

18.3 jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen,

18.4 einen Nährstoffvergleich des Vorjahres nach § 5 der Düngeverordnung bereitzuhalten,

18.5 die Bestandsregister für Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder nach der Viehverkehrsverordnung vom 6. 7. 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) in der jeweils geltenden Fassung sowie für sonstige Nutztiere ordnungsgemäß zu führen.

18.6 Wird der durchschnittliche gülleproduzierende Tierbestand eines Jahres reduziert und führt diese Reduzierung dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngeremenge rechnerisch nicht mehr erreicht wird, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

18.7 Führt die Reduzierung des gülleproduzierenden Tierbestandes eines Jahres durch Viehverkäufe oder Umstellung auf ein umweltfreundlicheres Wirtschaftsdüngerverfahren da-

zu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngeremenge nicht mehr erreicht werden kann, so reduziert sich die prämierelevante Mindest-Wirtschaftsdüngeremenge sanktionslos bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dies der Bewilligungsstelle unverzüglich angezeigt wird.

18.8 Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.

18.9 Die Belege über die beauftragten Maschinenringe oder Lohnunternehmen und die Ergebnisse der jährlichen Laboruntersuchungen des flüssigen Wirtschaftsdüngers und die genannten Bestandsregister sind mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.

18.10 Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Maßnahmen ist nicht möglich und führt zur Sanktionierung der Förderung nach diesem Programm.

18.11 Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde mit Beginn des Verpflichtungszeitraums jährlich bis spätestens 15. November die Belege des Maschinenrings/Lohnunternehmers vorzulegen, durch den die auf dem Betrieb erzeugte Gülle mit den in der Anlage 6 genannten Geräten ausgebracht wurde.

A.5 Gefördert wird die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (**Anlage 7 a**)

20. Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung von

- zusätzlichen Streifenstrukturen,
- Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,
- zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder
- Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft

wird auf Ackerflächen die Anlage von Blühstreifen gefördert.

21. Höhe der Zuwendung

Jährlich 540 EUR je ha Blühstreifen auf Ackerflächen.

22. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

23. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,

- 23.1 jährlich Blühstreifen entlang von Schlaggrenzen und mindestens im Umfang der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 m anzulegen. Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlaggrenzen, an denen Blühstreifen angelegt werden können, ist nicht zulässig;
- 23.2 auf Blühstreifen jährlich im Frühjahr bis zum 31. Mai aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7 a) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können;
- 23.3 die Zukaufbelege für die Saadmischungen vorzuhalten;
- 23.4 auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und
- 23.5 auf den Blühstreifen außer Bestellmaßnahmen und der nach Nummer 23.13 formulierten Ausnahme keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen, Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen;
- 23.6 den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen;
- 23.7 die Blühstreifen gemäß der in der Anlage 7 a aufgeführten Kriterien anzulegen;

23.8 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.

23.9 Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen insgesamt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 15 v. H. der Ackerflächen des Betriebes umfassen.

23.10 Der Blühstreifen darf nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

23.11 Förderfähig sind nur Ackerflächen, die im Rahmen der Betriebsprämie nicht den Status Dauergrünland erhalten haben.

23.12 Förderfähig sind nur Antragsteller, deren Unternehmenssitz in der Freien Hansestadt Bremen bzw. in einer Gemeinde mit einem überdurchschnittlich hohen Ackerflächenanteil liegt. Der Ackerflächenanteil muss über 45 v. H. bezogen auf die Gesamtfläche der Gemeinde oder über 62 v. H. bezogen auf die als Acker- und Grünland genutzte LF der Gemeinde liegen (Stand: 31. 12. 2006, Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik; siehe dazu Internetseite www.ml.niedersachsen.de => Themen => NAU).

23.13 Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird oder für die nachfolgende oder direkt benachbarte Ackerkultur schwere Probleme zu befürchten sind, ist in angezeigten Ausnahmefällen ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (so dass Erneuerungsknospen austreiben können) und darf nur zwischen dem 15. Juli und dem 1. September durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Pflegemaßnahme unter Angabe der Gründe zu informieren. Erfolgt keine inhaltlich ausreichende Begründung oder ist diese nicht nachvollziehbar, kann die Bewilligungsbehörde das Abschlegeln untersagen.

A.6 Gefördert wird die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (**Anlage 7 b**)

24. Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung von

- zusätzlichen Streifenstrukturen,
- Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,
- zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder
- Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft

wird auf Ackerflächen die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen gefördert.

25. Höhe der Zuwendung

Jährlich 330 EUR je ha Blühstreifen.

26. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Fläche, auf der während des gesamten Verpflichtungszeitraums Blühstreifen angelegt sind.

27. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren,

- 27.1 mehrjährige Blühstreifen auf der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 m anzulegen;
- 27.2 bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7 b) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die in der Lage sind über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten. Die Mischung darf sich aus Blühpflanzen gemäß Anlage 7 b zusammensetzen;

- 27.3 dafür Sorge zu tragen, dass der Blühstreifen über die gesamte Verpflichtungszeit seine in Nummer 27.2 beschriebene Funktion erfüllen kann. Gegebenenfalls darf der Antragsteller Pflegeschnitte zur Aufrechterhaltung dieser Funktion ergreifen. Eine Neuansaat des Blühstreifens ist während der gesamten Verpflichtungszeit einmalig möglich. Die Pflegeschnitte oder Ausbesserungsarbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 15. Juli durchgeführt werden. Sie sind der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen;
- 27.4 die Zukaufbelege für die Saadmischungen vorzuhalten;
- 27.5 auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten;
- 27.6 auf den Blühstreifen außer Pflegeschnitten und Ausbesserungsmaßnahmen nach Nummer 27.3 keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen;
- 27.7 den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen;
- 27.8 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.
- 27.9 Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen darf insgesamt höchstens 15 v. H. der Ackerflächen des Betriebes umfassen.
- 27.10 Im letzten Verpflichtungsjahr darf der Blühstreifen nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.
- 27.11 Förderfähig sind nur die Ackerflächen, die im Rahmen der Betriebsprämie nicht den Status Dauergrünland erhalten haben.
- 27.12 Förderfähig sind nur Flächen, die direkt an Wasserläufen liegen. Wasserläufe i. S. dieser Richtlinie sind dabei offene Gräben oder Fließgewässer, die zumindest zeitweilig im Jahr Wasser führen.

Aus besonderen Gründen kann diese Förderkulisse durch das ML ausgeweitet werden, die zusätzlichen Gebiete sind in **Anlage 7 c** aufgeführt.

27.13 Eine Grabenreinigung mit Ablagerung des Grabenausbaus ist während des Verpflichtungszeitraums einmalig möglich. Voraussetzung dafür ist, dass

- dies der Bewilligungsbehörde im Voraus angezeigt wurde,
- anschließend der Blühstreifen entsprechend den Vorgaben dieser Maßnahme so schnell wie möglich, spätestens aber zur nächsten Vegetationsperiode bis zum 30. April wieder hergestellt wird.

Für das entsprechende Jahr und für die in Anspruch genommene Fläche wird keine Förderung gewährt, wenn mit der Grabenreinigung vor dem 15. Oktober des Jahres begonnen wurde.

A.7 Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes

28. Gegenstand der Förderung

Zum Schutz des Bodens vor Erosion und Nährstoffaustrag, zur Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens sowie zum Schutz des Grundwassers wird nach der Ernte der Hauptfrüchte auf Ackerflächen des Betriebes der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten gefördert.

29. Höhe der Zuwendung

29.1 Jährlich 70 EUR je ha Zwischenfrüchte oder Untersaat.

29.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 45 EUR je ha Anbaufläche mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten für Betriebe, die nach Fördergrundsatz C gefördert werden.

30. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden.

Nur direkt nach Ernte der Deckfrucht ist die Fläche der dazugehörigen Untersaat anrechenbar.

31. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren,

- 31.1 nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte anzubauen oder Untersaaten beizubehalten (die Selbstbegrünung ist keine Winterbegrünung i. S. dieser Maßnahme),
- 31.2 Zwischenfrüchte und Untersaaten bis zum 15. September auszusäen,
- 31.3 die Zwischenfrüchte oder Untersaaten nicht vor dem 15. Februar eines jeden Jahres umzubrechen oder auf ähnliche Weise aktiv in den Boden einzuarbeiten, das auf das Jahr der Ansaat oder der Untersaat folgt,
- 31.4 die Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, bis spätestens 31. Mai des Folgejahres mit einer Hauptfrucht neu zu bestellen oder in die Brache zu überführen,
- 31.5 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.
- 31.6 Die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten ist sicherzustellen.
- 31.7 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die in dieser Maßnahme beantragte Fläche nicht größer sein als der Umfang der Ackerflächen des Betriebes in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die förderfähigen Flächen können über die Internetseiten der LWK (www.lwk-niedersachsen.de => Feldblockfinder) ermittelt werden.
- 31.8 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen

B.1 Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung,

32. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren auf Einzelflächen.

33. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird auf bestimmten Dauergrünlandflächen eine verringerte Betriebsmittelanwendung.

34. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 110 EUR je ha extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Fläche.

35. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen

- 35.1 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben;
- 35.2 auf den betreffenden Grünlandflächen weder chemisch-synthetische Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel anwenden; die zugelassenen Düngemittel ergeben sich aus der in **Anlage 8** aufgeführten Positivliste. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen; nur in besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung durch die LWK kann der gezielte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Dauergrünland zugelassen werden;
- 35.3 die betreffenden Grünlandflächen nicht vor einem Termin mähen, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird nach einem vom ML vorgegebenen Verfahren jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen einheitlich festgelegt. Die Be-

kanntgabe des Termins erfolgt rechtzeitig auf den Internetseiten des ML (www.ml.niedersachsen.de) und der LWK (www.lwk-niedersachsen.de);

- 35.4 auf den betreffenden Grünlandflächen keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführen.

Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen

- 35.5 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung);

- 35.6 Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und ggf. Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Inhalt (Schlagkartei) führen und bereithalten. Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme (noch am selben Tag) vorgenommen werden;

- 35.7 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder 28 b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

- B.2 Förderung einer wertvollen Grünlandvegetation auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung

36. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Einzelflächen.

37. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf bestimmten Flächen in Form einer ergebnisorientierten Honorierung.

38. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 110 EUR je ha Dauergrünland. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete Fläche.

39. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

39.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, jährlich auf den betreffenden Flächen das Vorkommen von mindestens vier Kennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach **Anlage 9** nachweisen zu können. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens vier dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden.

Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen

- 39.2 den betreffenden Schlag einheitlich bewirtschaften,
- 39.3 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung),
- 39.4 Aufzeichnungen über Art und Zeitpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen machen,
- 39.5 die betreffenden Flächen einmal jährlich zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli auf das Vorkommen der Kennarten kontrollieren und dies in einem vorgegebenen Muster aufzeichnen und auf dem Betrieb bereithalten.

39.6 Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben.

39.7 Förderfähig sind grundsätzlich alle Grünlandflächen in Niedersachsen und Bremen.

39.8 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder 28 b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

40. Besonderer Zuwendungszweck

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren.

41. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb, das den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. 9. 2008 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1), und des dazugehörigen EG-Folgerechts entspricht.

Als Beibehalter ist derjenige Antragsteller zu behandeln, bei dem die Einführung dieser Maßnahme — Anmeldung bei der nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zuständigen Behörde, des LAVES, Außenstelle Lüneburg — mehr als zwölf Monate vor Antragstellung zu diesem Programm zurückliegt oder die bereits nach Maßnahme C des niedersächsischen Basisprogramms oder NAU Programms oder bremischen Agrarumweltprogramms gefördert wurden.

42. Höhe der Zuwendung

42.1 Die jährliche Zuwendung beträgt

- 137 EUR je ha Ackerfläche und Grünland,
 - 271 EUR je ha Gemüsebau und
 - 662 EUR je ha für Dauerkulturen und Baumschulkulturen.
- Bei Einführung der Maßnahme wird in den ersten zwei Jahren eine Zuwendung von jährlich
- 262 EUR je ha Ackerfläche und Grünland,
 - 693 EUR je ha Gemüsebau und
 - 1 107 EUR je ha für Dauerkulturen

gewährt. Im dritten bis fünften Jahr der Verpflichtung gelten die in Satz 1 genannten Fördersätze.

Gemüsebau i. S. dieser Maßnahme ist die mit Spargel, Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln.

Dauerkulturen i. S. dieser Maßnahme sind Kern-, Stein- und Beerenobst. Erdbeeren sind keine Dauerkulturen. Sie sind Gemüsekulturen gleichgestellt.

42.2 Ergänzend zu den Zuwendungen nach Nummer 42.1 werden jährlich für die Kontrollkosten weitere 35 EUR je ha, höchstens jedoch 530 EUR je Zuwendungsempfänger gewährt.

43. Bemessungsgrundlage

43.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Dauerkulturflächen werden nur dann als solche bezuschusst, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung als solche bewirtschaftet worden sind. Wurden diese Flächen jedoch in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wie Grünland oder Acker bewirtschaftet, werden sie erst nach Ablauf der zwei Jahre wie Dauerkulturen gefördert.

43.2 Sofern Unternehmer bereits selbst nach Maßnahme C dieses Programms gefördert werden und Flächen der Maßnahme C nach Nummer 5.3 übernehmen, kann die weitere För-

derung der übernommenen Fläche nur gemäß des bereits bestehenden Status der bewilligten Maßnahme C des Übernehmers erfolgen.

43.3 Vergrößert sich die LF des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Empfänger diese zusätzlichen Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür gemäß Nummer 5.3 eine Zuwendung beantragen.

43.4 Vergrößert sich die Gemüse- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, kann bei der Maßnahme C für die bisherige Ackerfläche eine entsprechende Erweiterung beantragt werden, sofern die bei dieser Nutzungsänderung zu erwartende Änderung der Zuwendung 250 EUR jährlich übersteigt und die Restlaufzeit der bestehenden Verpflichtung noch mindestens zwei Jahre beträgt.

43.5 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

44. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

44.1 Die Unternehmen müssen für die Dauer von fünf Jahren ein ökologisches Anbauverfahren einführen oder beibehalten, das der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entspricht,

44.2 sich spätestens einen Monat nach Beginn der Verpflichtung für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung, unterstellen und

44.3 dürfen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringern.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften — Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung —

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 988

Anlage 1

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes oder im Fall der Ausbringung von Gülle mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (Maßnahme A.3) erfolgt die Berechnung nach folgendem Umrechnungsschlüssel bzw. nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE pro Jahr:

	Umrechnungsfaktor	Gülleanfall je GVE Maßnahme A.3 m ³ /GVE
	GVE/Tier	
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,3	13
Mastkälber	0,4	13
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	13
Rinder von mehr als 2 Jahren	1	13
Milchkühe	1	20
Equiden unter 6 Monaten	0,5	0
Equiden von mehr als 6 Monaten	1	0
Mutterschafe	0,15	0
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,1	0
Ziegen	0,15	0
Ferkel	0,02	18
Mastschweine — bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,13	11
Mastschweine bei zweistufiger Betrachtung = Läufer (20—50 kg)	0,06	11
Mastschweine = sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,16	11
Zuchtschweine	0,3	8
Geflügel	0,004	17,00
Dam-/Rotwild über 1 Jahr	0,2	0
Dam-/Rotwild unter 1 Jahr	0,1	0

Anlage 2

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 4

Definition der Kategorien, die bei der Ahndung von Verstößen nach Nummer 6.5.3 (nicht flächenbezogen) anzuwenden sind

Die Verstöße der sonstigen maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer und/oder des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit nach Kategorien geordnet. Dabei sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- Kategorie 1: leichte Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen,
- Kategorie 2: mittlere Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen,
- Kategorie 3: schwere Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen.

Anlage 5

Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (A.2)

Gefördert wird die Anwendung von standortgerechten, konservierenden und nicht wendenden Mulchsaat- und -pflanzverfahren mit und ohne Saatbettbereitung. Zugelassen ist eine Technik ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben.

Anlage 6

Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (A.3)

Als emissionsarme Gülleausbringungsverfahren werden alle Verfahren anerkannt, die die Gülle direkt auf oder in den Boden applizieren. Hierzu zählen insbesondere das

- Schleppschlauchverteiler-,
- Schleppschuhverteiler- und
- Injektionsverfahren.

Definition für verschiedene Gülleverteiler

1. Schleppschlauchverteiler

- Gülleablage direkt auf Boden oder Pflanze
- Ausbringaggregat als Schlauch
- seitlicher Abstand der Schläuche weniger als 30 cm
- seitliche Stabilisierung der Schläuche zur gleichmäßigen Einhaltung des Abstands.

2. Schleppschuhverteiler

- Gülleablage in obersten Bodenbereich
- Ausbringaggregat als Kufe oder Scheibe
- Druckbelastung (Feder oder hydraulisch) der Kufe oder Scheibe zum besseren Anritzen des Bodens
- seitlicher Abstand zwischen den Schleppkufen oder Scheiben weniger als 25 cm
- exakte Führung der Kufen oder Scheiben zur gleichmäßigen Einhaltung des Abstands.

3. Injektion

- Gülleearbeitung in den Boden
- Ausbringung über Schleppschläuche und direkte Einarbeitung mit Bodenbearbeitungsgerät, das am Güllewagen angebaut ist
- Ausbringung über Schleppschläuche, die die Gülle hinter den Zinken eines am Güllewagen angebauten Bodenbearbeitungsgerätes direkt in den Boden leiten.

Die Ausbringung der Gülle mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren durch Maschinenringe oder Lohnunternehmer ist durch Belege nachzuweisen. Neben den sonst üblichen Angaben muss der Beleg folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Ausbringung der Gülle,
2. Menge in m³,
3. Bewirtschafter der Fläche, wo die Gülle ausgebracht wurde,
4. das Verfahren der Ausbringung.

Anlage 7 a**Anlage von Blühstreifen (A.5)**

Die Saatgutmischung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss so zusammengestellt sein, dass sie geeignet ist, die daraus erwachsenden Pflanzen von ggf. angrenzenden natürlichen oder zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich zu unterscheiden, um damit die Kontrollierbarkeit der Maßnahme zu erleichtern.
- Die daraus erwachsenden Pflanzen müssen geeignet sein, zumindest teilweise im Sommer und im Herbst zu blühen.
- Das Saatgut muss sich zusammensetzen aus mehreren der folgenden Blühpflanzen:
Perserklee, Alexandrinerklee, Sommerwicke, Winter-Wicke, Lupinen mit einem Bitteranteil von 5 v. H., Erbsen, Bockshornklee, Saubohne, Futter-Esparsette, Luzerne, Buchweizen, Phacelia, Kulturmalve, Senf, Ölrettich, Wintererbsen, Futterraps, Markstammkohl, Ringelblume, Koriander, Schwarzkümmel, Dill, Borretsch, Hirse, Serradella, Waldstaudenroggen, Hafer, Sonnenblume, Leinsamen, Mohn, Lein.
Eine Reinansaat ist nicht zulässig. Ergänzungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich. Saatgut wild wachsender Pflanzen darf nicht Bestandteil der Saatgutmischung sein. Der Leguminosen-Anteil darf 10 v. H. Gewichtsanteil in der Saatgutmischung nicht überschreiten.
- Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 7 b**Anlage von mehrjährigen Blühstreifen (A.6)**

Das Saatgut muss sich zusammensetzen aus mehreren der folgenden Blühpflanzen:

Arten Deutscher Name	Botanischer Name	Lebensform*)
Fenchel	Foeniculum vulgare	3
Futtermalve	Malva sylvestris ssp. mauretania	1, 2
Futter-Esparsette	Onobrychis viciifolia	3
Luzerne	Medicago sativa	3
Garten-Petersilie	Petroselinum crispum und sativum	2
Zottel-Wicke	Vicia villosa	2
Mariendistel	Silybum marianum	1
Garten-Strauchpappel	Lavatera trimestris	1
Rot-Klee	Trifolium pratense	3
Markstammkohl	Brassica oleracea	2
Stockrose	Althae rosea	3
Bart-Nelke	Dianthus barbatus	3
Großes Löwenmaul	Antirrhinum majus	3
Marien-Glockenblume	Campanula medium	2
Goldlack	Cheiranthus allionii	2
Bibernelle	Pimpinella peregrina	3
Färber-Waid	Isatis tinctoria	1
Schweden-Klee	Trifolium hybridum	3
Ausdauernde und Vielblättrige Lupine	Lupinus perennis und L. polyphyllus	3
Lein	Linum usitatissimum	1
Buchweizen	Fagopyrum esculentum	1
Sonnenblume	Helianthus annuus	
Borretsch	Botago officinalis	1
Phacelia	Phacelia tanacetifolia	1
Kresse	Lepidium sativum	1
Gelbsenf	Sinapis arvensis	1
Ölrettich	Raphanus sativus	1
Körnerhirse	Panicum miliaceum	1
Heidenkorn oder Quinoa	Chenopodium quinoa	1
Roggen	Secale multicaule	2

*) Lebensform: 1 – einjährig, 2 – zweijährig, 3 – mehrjährig.

Anlage 7 c**Zusätzliche Gebiete nach Nummer 27.12**

Randstreifen entlang von Schlaggrenzen auf Ackerflächen im Landkreis Göttingen (einschließlich angeschnittener Feldblöcke).

Anlage 8

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Positivliste. Die aufgeführten Düngemittel sind zugelassen. Alle nichtaufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen. Die Verwendung der Düngemittel ist jedoch nur unter Einhaltung der allgemein geltenden Rechtsvorschriften zulässig (diese Positivliste entspricht dem Anhang I der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

- Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:
 - Stallmist
 - Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist
 - Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist
 - Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche ...)
 - kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle
 - Torf
 - Ton (Perlit, Vermiculit usw.)
 - Substrat von Champignonkulturen
 - Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten
 - Guano
 - Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material
- Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs:
 - Blutmehl
 - Hufmehl
 - Hornmehl
 - Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl
 - Fischmehl
 - Fleischmehl
 - Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile
 - Wolle
 - Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile
 - Haare und Borsten
 - Milcherzeugnisse
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (z. B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakao-schalen, Malzwurzeln usw.)
- Algen und Algengerzeugnisse
- Sägemehl und Holzschnitt
- Rindenkompost
- Holzasche
- Weicherdiges Rohphosphat
- Aluminiumcalciumphosphat
- Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung
- Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)
- Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend
- Schlempe und Schlempeextrakt
- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)
- Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)
- Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)
- Calciumchloridlösung
- Calciumsulfat (Gips)
- Industriekalk aus der Zuckerherstellung
- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe
- Natriumchlorid
- Gesteinsmehl.

Anlage 9**Liste der Kennarten gemäß Nummer 39.1
Kennart/Kennartengruppe**

1. Silene flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
2. Caltha palustris	Sumpfdotterblume
3. Ranunculus flammula	Brennender Hahnenfuß
4. Bistorta officinalis	Schlangen-Wiesenknöterich
5. Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe
6. Cirsium oleraceum	Kohl-Kratzdistel
7. Carex spec. incl. Scirpus spec. und Bolboschoenus spec.	Seggen, Simsen und Strandsimsen
8. Rumex acetosa, R. thyrsoiflorus	Großer und Straußblütiger Sauerampfer
9. Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras
10. Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
11. Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut
12. Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
13. Trifolium pratense	Rot-Klee
14. Medicago lupulina, Trifolium dubium, T. campestre	Hopfenklee/Kleiner Klee/Feld-Klee
15. Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
16. Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
17. Vicia cracca	Vogel-Wicke
18. Prunella vulgaris	Kleine Braunelle
19. Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
20. Leucanthemum spec.	Margerite
21. Ajuga reptans	Kriechender Günsel
22. Centaurea spec.	Flockenblume
23. Lotus spec.	Hornklee
24. Rhinanthus spec.	Klappertopf
25. Galium verum	Echtes Labkraut
26. Knautia/Scabiosa/Succisa	Witwenblume, Skabiose und Teufelsabbiss
27. Luzula spec.	Hainsimse
28. Alchemilla spec.	Frauenmantel
29. Apiaceae (ohne Anthriscus sylvestris)	Doldengewächse (ohne Wiesen-Kerbel)
30. Galium spec., weißblühend (ohne Galium aparine)	Labkraut, weißblühend (ohne Kletten-Labkraut)
31. Stellaria graminea, S. palustris	Gras- und Sumpfsternmiere.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2010
für die Lagerung, Verarbeitung
und endgültige Beseitigung von Falltieren****Bek. d. ML v. 5. 11. 2009
— 203-42141/1-153 —**

Die am 27. 10. 2009 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2010 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die ich mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt habe, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 998

Anlage**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2010
für die Lagerung, Verarbeitung
und endgültige Beseitigung von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2010 —**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 332), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührentarif**

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft.

Hannover, 27. 10. 2009

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahr 2010
für die Lagerung, Verarbeitung und
endgültige Beseitigung von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2010 —****Gebührentarif**

1. Falltier nach Gewicht	
1.1 Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,018 EUR je Kilogramm
1.2 Einhufer	0,02 EUR je Kilogramm
1.3 Schwein	0,02 EUR je Kilogramm
1.4 Schaf und Ziege	0,02 EUR je Kilogramm
1.5 Geflügel	0,02 EUR je Kilogramm
1.6 Sonstiges Falltier	0,02 EUR je Kilogramm
2. Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	
2.1 Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,79 EUR je Tier
2.2 Kalb 15 Tage bis 7 Monate	1,23 EUR je Tier
2.3 Rind über 7 Monate bis 12 Monate	3,06 EUR je Tier
2.4 Rind über 12 Monate bis 24 Monate	6,06 EUR je Tier
2.5 Rind*) über 24 Monate bis 48 Monate	9,31 EUR je Tier
3. Einhufer	
3.1 Totgeburt, Fohlen, Pony, Esel	2,78 EUR je Tier
3.2 Kleinpferd	2,78 EUR je Tier
3.3 sonstiges Pferd, Maulesel, Maultier, Zebra, Zebroid	8,95 EUR je Tier
4. Schwein	
4.1 Totgeburt, Saugferkel	0,09 EUR je Tier
4.2 Absatzferkel, Läufer	0,62 EUR je Tier
4.3 Mastschwein	1,24 EUR je Tier
4.4 Sau, Eber	5,44 EUR je Tier
5. Schaf und Ziege	
5.1 Totgeburt, Lamm	0,29 EUR je Tier
5.2 Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,56 EUR je Tier
6. Geflügel	
6.1 Laufvogel	0,94 EUR je Tier
6.2 Pute	0,27 EUR je Tier
6.3 Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier

*) Geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich.

7. Wildklauentier	
7.1 Gehegewild inkl. Totgeburt	1,05 EUR je Tier
8. Lagomorpha	
8.1 Hase inkl. Totgeburt	0,09 EUR je Tier
8.2 Kaninchen inkl. Totgeburt	0,08 EUR je Tier
9. Containerabholung	
9.1 Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,13 EUR je 10 l Fassungsvermögen

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2010

Bek. d. ML v. 12. 11. 2009 — 203-42141/6-104 —

Die am 27. 10. 2009 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2010, die im Einvernehmen mit dem MF mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 999

Anlage

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419), und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 10. 2007 (Bek. d. ML v. 30. 10. 2007, Nds. MBl. 2007, S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2010 bestimmt.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:

- a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Besitzer und die Anzahl ihrer Tiere vorgelegt wird.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2010) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn

- aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
- bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

(4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am 3. 1. 2010 übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank. Es besteht auch keine Nachmeldeverpflichtung i. S. v. Abs. 3 b für rinderhaltende Betriebe. Bestandserhöhungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und Absatz 4 Satz 4 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

- e) der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2010 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 Nds. AG Tierseuchengesetz vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 419), verlangen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2009 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2010 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die im so genannten Streckengeschäft umgesetzten Tiere. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2009 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2009 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2010 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2009 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2010 zu entrichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons) | |
| Für Rinder | 9,50 EUR/Tier |
| 2. Schweine | |
| Für Schweine | 0,35 EUR/Tier |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| Für Schafe und Ziegen | 1,70 EUR/Tier |
| 4. Pferde (einschließlich Ponys) | |
| Für Pferde | 2,00 EUR/Tier |
| 5. Geflügel | |
| A. Masthähnchen | |
| Für Masthähnchen | 0,0275 EUR/Tier |
| B. Legehennen | |
| Für Legehennen/Junghennen | 0,0442 EUR/Tier |
| C. Putenhähne | |
| Für Putenhähne | 0,3524 EUR/Tier |
| D. Putenhennen | |
| Für Putenhennen | 0,1250 EUR/Tier |
| E. Putenkükenaufzucht | |
| Für Putenküken | 0,0451 EUR/Tier |
| F. Enten | |
| Für Enten | 0,0935 EUR/Tier |

G. Gänse	
Für Gänse	0,1236 EUR/Tier
H. Sonstiges Geflügel	0,3458 EUR/Tier
I. Elterntiere	0,0943 EUR/Tier
J. Brütereien	0,3458 EUR/je Durchschnitsküken nach § 1 Abs. 7

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen: Junghühner zum Zwecke der Fleischherzeugung.

Legehennen/Junghennen: Hühner, die zum Zwecke der Konsumeierproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne und Putenhennen: Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenküken: In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen).

Gänse: Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten: Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel: Geflügel, das nicht unter Buchstabe A–G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner und Wachteln sowie die Großelterniere des Geflügels nach A–G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere: Zuchtgeflügel der Elterntierstufe des Geflügels nach A–G.

Brütereien: Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A–I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2010 kein Beitrag erhoben.

(2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigen sich auf 4,50 EUR pro Rind

(a) für Bestände, die am Stichtag 3. 1. 2010 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 20. 12. 2005 (BGBl. S. 3520) BHV1-frei sind und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr eintritt, kann ein Bonus im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.

(b) für reine Mastbetriebe, die gemäß des RdErl. d. ML vom 30. 4. 2002 zur Durchführung der BHV1-Verordnung ihren Bestand bis zum Stichtag des 3. 1. 2010 geimpft haben und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt.

(3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 EUR.

(4) Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 30 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse (inkl. Beitragsermäßigung nach Abs. 2) zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler beträgt 50,00 EUR.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 werden am 15. 3. 2010 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 4 und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw. das Viehhandelsunternehmen.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Hannover, 27. 10. 2009

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweis: Aufgrund ständiger Rechtsprechung niedersächsischer Verwaltungsgerichte:

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt nach § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. 12. 2007 (BGBl. I S. 2930), wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Änderung oder Aufhebung von Naturschutzgebietsverordnungen; Zuständige Behörden

RdErl. d. MU v. 13. 5. 2009 — 54-01462 —

— VORIS 28100 —

1. Für die Erklärung eines Gebietes zu einem Naturschutzgebiet und für die Änderung oder Aufhebung einer bestehenden Naturschutzgebietsverordnung sind die unteren Naturschutzbehörden (im Folgenden: UNB) gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 NNatG zuständig (Regelzuständigkeit). Soweit von dem Geltungsbereich einer Naturschutzgebietsverordnung der Hoheitsbereich mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften, die die Aufgabe einer UNB wahrnehmen, betroffen ist, bedarf es in Bezug auf die Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung der Bestimmung einer Zuständigkeit.

In der **Anlage** sind niedersächsische Naturschutzgebiete aufgeführt, deren Geltungsbereiche den Hoheitsbereich mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften, die die Aufgabe einer UNB wahrnehmen, betreffen.

Gemäß § 55 Abs. 3 NNatG wird nach Abstimmung mit den betroffenen Gebietskörperschaften zu den in der Anlage aufgeführten Naturschutzgebieten im Einzelnen Folgendes bestimmt:

Für die Änderung oder Aufhebung derjenigen Verordnungen, die die Rechtsgrundlagen für die in den Spalten 1 und 2 genannten Naturschutzgebiete bilden, ist die in der Spalte 4 jeweils aufgeführte Gebietskörperschaft zuständig.

Vor der Änderung oder Aufhebung der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung durch die zuständige Gebietskörperschaft ist das Einvernehmen mit der anderen, von diesem Naturschutzgebiet ebenfalls betroffenen Gebietskörperschaft, die die Aufgabe einer UNB wahrnimmt, herzustellen. Dies gilt insofern auch für die Fälle des § 24 Abs. 3 Satz 2 NNatG.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 13. 5. 2009 in Kraft.

An die
Unteren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

An
die Nationalparkverwaltung „Harz (Niedersachsen)“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anlage

1	2	3	4
Kennzeichen	Name des Naturschutzgebietes (NSG)	Vom Geltungsbereich der NSG-Verordnung betroffene Gebietskörperschaften	Für die Aufhebung oder Änderung der NSG-Verordnung zuständige Gebietskörperschaft
BR 043	Okertal	Landkreise Goslar und Wolfenbüttel	Landkreis Goslar
BR 075	Barnbruch	Stadt Wolfsburg und Landkreis Gifhorn	Stadt Wolfsburg
BR 099	Nördliche Okeraue	Landkreise Gifhorn und Peine	Landkreis Gifhorn
BR 105	Siebertal	Landkreise Osterode am Harz und Goslar	Landkreis Osterode am Harz
BR 124	Oderaue	Landkreise Osterode am Harz und Northeim	Landkreis Osterode am Harz
BR 131	Mittleres Innerstetal mit Kahnstein	Landkreise Goslar, Wolfenbüttel und Hildesheim sowie Stadt Salzgitter	Landkreis Goslar
BR 136	Okeraue bei Didderse	Landkreise Gifhorn und Peine	Landkreis Gifhorn
BR 137	Selterklippen	Landkreise Northeim und Hildesheim	Landkreis Northeim
HA 024	Dümmer	Landkreise Diepholz, Vechta und Osnabrück	Landkreis Diepholz
HA 025	Saupark	Region Hannover und Landkreis Hameln-Pyrmont	Region Hannover
HA 053	Haseder Busch	Landkreis Hildesheim und Stadt Hildesheim	Landkreis Hildesheim
HA 060	Meerbruch	Region Hannover und Landkreis Nienburg (Weser)	Region Hannover
HA 112	Siedener Moor	Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser)	Landkreis Diepholz
HA 124	Walterbachtal	Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont	Landkreis Schaumburg
HA 143	Delligser Steinbruch	Landkreise Holzminden und Hildesheim	Landkreis Holzminden
HA 153	Steinbrinker Ströhener Masch	Landkreise Nienburg (Weser) und Diepholz	Landkreis Nienburg (Weser)
HA 159	Hohes Moor (Hannover)	Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser)	Landkreis Diepholz
HA 163	Tonstich bei Goldbeck	Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont	Landkreis Hameln-Pyrmont

1	2	3	4
Kennzeichen	Name des Naturschutzgebietes (NSG)	Vom Geltungsbereich der NSG-Verordnung betroffene Gebietskörperschaften	Für die Aufhebung oder Änderung der NSG-Verordnung zuständige Gebietskörperschaft
HA 167	Tiefe Sohle	Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont	Landkreis Schaumburg
HA 171	Emmertal	Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden	Landkreis Hameln-Pyrmont
HA 178	Borsteler Moor	Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser)	Landkreis Diepholz
HA 190	Meerbruchswiesen	Region Hannover sowie Landkreise Nienburg (Weser) und Schaumburg	Region Hannover
HA 192	Speckenbachtal	Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser)	Landkreis Diepholz
HA 203	Leineaue zwischen Ruthe und Koldingen	Region Hannover und Landkreis Hildesheim	Region Hannover
HA 208	Uchter Moor	Landkreise Nienburg (Weser) und Diepholz	Landkreis Nienburg (Weser)
HA 213	Ithwiesen	Landkreise Hildesheim, Hameln-Pyrmont und Holzminden	Landkreis Holzminden
HA 214	Ith	Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden	Landkreis Hameln-Pyrmont
LÜ 002	Lüneburger Heide	Landkreise Soltau-Fallingb. und Harburg	Landkreis Soltau-Fallingb.
LÜ 013	Hohes Moor (Lüneburg)	Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme)	Landkreis Stade
LÜ 018	Oberes Fintautal	Landkreise Soltau-Fallingb. und Rotenburg (Wümme)	Landkreis Soltau-Fallingb.
LÜ 026	Breites Moor	Landkreis Celle und Stadt Celle	Landkreis Celle
LÜ 055	Vogelschutzgebiet Hullen	Landkreise Stade und Cuxhaven	Landkreis Stade
LÜ 058	Auequelle	Landkreise Verden und Rotenburg (Wümme)	Landkreis Verden
LÜ 060	Ostemündung	Landkreise Cuxhaven und Stade	Landkreis Cuxhaven
LÜ 081	Osteseesee	Landkreise Stade und Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven
LÜ 083	Aßbütteler Moor	Landkreis Cuxhaven und Stadt Cuxhaven	Landkreis Cuxhaven

1	2	3	4
Kennzeichen	Name des Naturschutzgebietes (NSG)	Vom Geltungsbereich der NSG-Verordnung betroffene Gebietskörperschaften	Für die Aufhebung oder Änderung der NSG-Verordnung zuständige Gebietskörperschaft
WE 245	Esterweger Dose	Landkreise Emsland, Cloppenburg und Leer	Landkreis Emsland
WE 254	Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer	Landkreise Leer und Ammerland	Landkreis Leer
WE 257	Kollrunger Moor	Landkreise Aurich und Wittmund	Landkreis Wittmund
WE 262	Westliche Dümerniederung	Landkreise Osnabrück, Vechta und Diepholz	Landkreis Vechta
WE 264	Moorschlatts und Heiden in Wachendorf	Landkreis Emsland und Stadt Lingen (Ems)	Stadt Lingen (Ems)
WE 265	Dalum-Wietmarscher Moor	Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland	Landkreis Emsland
WE 268	Emsauen zwischen Herbrum und Velage	Landkreise Leer und Emsland	Landkreis Emsland
WE 270	Vehneemoor	Landkreise Cloppenburg und Ammerland	Landkreis Cloppenburg
Ausgewiesene Naturschutzgebiete mit zwei Kennzeichen:			
BR 108 HA 164	Ahlewiesen	Landkreise Northeim und Holzminden	Landkreis Holzminden
HA 105 LÜ 140	Brand	Region Hannover und Landkreis Celle	Landkreis Celle
BR 104 HA 149	Hellental	Landkreise Northeim und Holzminden	Landkreis Holzminden
BR 120 HA 180	Heukenberg	Landkreise Northeim und Holzminden	Landkreis Northeim
BR 053 LÜ 172	Schweimker Moor und Lüderbruch	Landkreise Gifhorn und Uelzen	Landkreis Uelzen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Osthannoversche Eisenbahnen AG,
Bahnhof Pattensen)**

**Bek. d. NLStBV v. 13. 11. 2009
— 30224 Pattensen —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat beantragt, ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 18 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes für den Rückbau zweier Weichen mit Lückenschluss im Bahnhof Pattensen, Landkreis Harburg, durchzuführen.

Als für diese Entscheidung zuständige Behörde hat die NLStBV auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die geplante Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 1003

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Osthannoversche Eisenbahnen AG, Bahnübergang Im Meißetal/Bleckmar Dorf, Bergen)

**Bek. d. NLStBV v. 13. 11. 2009
— 30224 Bleckmar —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat beantragt, ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 18 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes für den Rückbau einer Blinklichtanlage und den Einbau einer Lichtzeichenanlage im Zuge des Bahnübergangs Im Meißetal/Bleckmar Dorf, Stadt Bergen, Landkreis Celle, durchzuführen.

Als für diese Entscheidung zuständige Behörde hat die NLStBV auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die geplante Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 1003

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kesselhut Berkhan GbR, Wathlingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 9. 11. 2009
— CE002979813-09-037-01 ma-dr —**

Die Kesselhut Berkhan GbR, Hauptstraße 73, 29356 Bröckel, hat mit Schreiben vom 20. 7. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) in 29339 Wathlingen, Gemarkung Wathlingen, Flur 12, Flurstück 21/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Neubau eines offenen Gärproduktlagers sowie die Erweiterung der Silagelagerfläche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 1003

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Energie-Ohrel-GbR, Anderlingen)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 11. 2009
— 09-022-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Energie-Ohrel-GbR, Krähenholzer Straße 18, 27446 Anderlingen, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,744 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27446 Anderlingen, Dorfstraße 8, Gemarkung Ohrel, Flurstück 88/3, Flur 2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 1004

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Wesentliche Änderung der Beschaffenheit
und des Betriebes von Motorenprüfständen)****Bek. d. GAA Hannover v. 12. 11. 2009
— 113/H029228107/10.15a)2 —**

Die Firma Volkswagen Motorsport GmbH hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes von bestehenden Motorenprüfständen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Ikarusallee 7 a, 30197 Hannover, Gemarkung Stöcken, Flur 42, Flurstücke 630/52, 630/76, 630/74. Die wesentliche Änderung besteht in der Einrichtung einer Erdgasversorgung für den Motorenprüfstand 2 sowie der Modernisierung der Anlagensteuerung der Motorenprüfstände 1 und 2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 1004

**Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG
(Heizkraftwerk Hannover-Linden)****Bek. d. GAA Hannover v. 25. 11. 2009
— H 006011734-117 —**

Der Firma Stadtwerke Hannover AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover, ist auf ihren Antrag vom 5. 3. 2009 mit Datum vom 2. 11. 2009 die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks Hannover-Linden erteilt worden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Abschnitten III und IV des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit vom

26. 11. bis 9. 12. 2009 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr,
 - b) bei der Stadt Seelze,
Abteilung Bürgerbüro und öffentliche Sicherheit
— Bürgerbüro, Zimmer 67 —,
Rathausplatz 1, 30926 Seelze,
montags, mittwochs, freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr,
 - c) bei der Stadt Langenhagen,
Marktplatz 1, Eingangshalle des Rathauses
der Stadt Langenhagen, 30853 Langenhagen,
montags bis donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr,
 - d) bei der Stadt Hemmingen,
Rathausplatz 1, Info-Point (Information),
30966 Hemmingen,
montags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 20.00 Uhr
und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung,
 - e) bei der Stadt Ronnenberg,
Hansastraße 38, im Nebengebäude II
des Rathauses Ronnenberg,
Zimmer 4210/4111/4112,
30940 Ronnenberg,
montags, dienstags, donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,
 - f) bei der Stadt Gehrden,
Kirchstraße 1—3, Zimmer 3.13,
30989 Gehrden,
montags bis freitags von 7.00 bis 15.00 Uhr,
öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten
Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- Mit Ablauf des 9. 12. 2009 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.
- Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 4. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 1004

Anlage**I. Bescheid**

1. Aufgrund von § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmig-

gungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**Stadtwerke Hannover AG,
Ihmeplatz 2,
30449 Hannover,**

auf Antrag vom 23. 3. 2009 für den Standort Spinnereistr. 9 in 30451 Hannover, Gemarkung Linden, Flur 2, Flurstück 45/31, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung (durch Modernisierung und Erweiterung) der GUD-Anlage im Heizkraftwerk Linden erteilt.

- Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb
- einer zweiten Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 240 MW
 - eines zweiten Abhitzekeessels ohne Zusatzfeuer für die Abwärmenutzung der neuen Gasturbine
 - einer neuen leistungsstärkeren Dampfturbine (Leistungserhöhung von 50 MW_{el} auf 96 MW_{el})
- mit zugehörigen Nebeneinrichtungen gemäß Antrag.

Die bisher genehmigte installierte FWL im Heizkraftwerk Linden wird durch die Änderung von 455 MW auf 695 MW erhöht.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III. gebunden. Die Nebenbestimmungen bereits bestehender Genehmigungen gelten unverändert weiter, soweit in Abschnitt III nichts anderes bestimmt wird oder sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.

3. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen sind soweit wie möglich im Abschnitt III „Nebenbestimmungen“ berücksichtigt worden. Darüber hinausgehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Insoweit wird auf Abschnitt IV „Begründung“ verwiesen.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage bzw. mit genehmigten Änderungen begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen worden ist. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden.

5. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen
(nicht veröffentlicht)

III. Nebenbestimmungen
(nicht veröffentlicht)

IV. Hinweise
(nicht veröffentlicht)

V. Begründung
(nicht veröffentlicht)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lischtholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(M.D.S. Meyer GmbH
Dichtungs- und Schallschutzsysteme, Bakum-Harme)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 11. 2009
— 09-012Ma;10.7/2 —**

Die Firma M.D.S. Meyer GmbH Dichtungs- und Schallschutzsysteme, Hansatal 2, 49456 Bakum-Harme, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 31. 8. 2009 die Erteilung einer

Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde auf dem Betriebsgrundstück in 49456 Bakum-Harme, Hansatal 2 (Gemarkung Bakum, Flur 18, Flurstücke 11/50, 11/52, 33/6, 33/15), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von sechs Spritzgussmaschinen, einer Extrusionsanlage, einer Verpackungsanlage und einem Wärmetauscher in der Produktionshalle 5.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 1005

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 11. 2009
— 06-109-01/Lin 4.4/07 —**

Die Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG), hat mit Schreiben vom 23. 2. 2009 ihren Antrag vom 26. 7. 2006 aktualisiert und die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die wesentliche Änderung ihrer Anlagen zur Destillation, Raffination und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen in der Raffinerie Wilhelmshaven durch die Errichtung und den Betrieb der Dämpferückgewinnungsanlage (Vapour Recovery Unit — VRU Pier) für die Schiffsverladung beantragt.

Der Antrag beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen:

- Errichtung von zwei Dämpferückgewinnungsanlagen, davon eine an Land, nordöstlich der Tankgruppe F-39/F-38 (VRU 1) und die zweite direkt auf dem Inselanleger (VRU 2)
- Errichtung eines Abgasgebläses (G-5866) neben der VRU 1
- Errichtung von Verbindungsleitungen zwischen dem Küstenanleger und der VRU 1.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbstständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 1005

Stellenausschreibung

In der Verwaltung des **Niedersächsischen Landtages** ist zum 1. 2. 2010 der Dienstposten

**der Referatsleiterin oder des Referatsleiters
„Bibliotheks- und Informationsdienste“**
(BesGr. A 16)

zu besetzen.

Das Referat umfasst die Sachgebiete Bibliothek und Dokumentation/NILAS sowie Archiv und Zentralregistratur. Aufgabe des Referates ist die Informations- und Literaturversorgung der Abgeordneten und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Fraktionen sowie der Parlamentsverwaltung. Hervorzuheben sind

- die Bereitstellung und Aufarbeitung von Informationen über rechtliche und administrative Rahmenbedingungen des politisch-parlamentarischen Handelns aufgrund europäischen, bundesstaatlichen oder landesspezifischen Rechtsetzungs- und Verwaltungshandelns,
- die dokumentarische Darstellung der parlamentarischen Beratungen nach politisch-fachlichen Aspekten,
- die archivisch-historische Aufarbeitung und Sicherung der Arbeits- und Diskussionsergebnisse des LT.

Im Rahmen der organisatorisch-personellen Kapazitäten werden darüber hinaus auch Informationsersuchen und Anfragen von anderen Behörden, Institutionen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern bearbeitet.

Neben den personellen und organisatorischen Leitungsaufgaben sind die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der parlamentarischen Fachinformationssysteme, die Pflege und Weiterentwicklung des vorhandenen Bestandes sowie der Ausbau der Digitalen Bibliothek und der Online-Dienstleistungen als wesentliche Aufgaben der künftigen Referatsleitung hervorzuheben. Aktuell stehen zudem umfangrei-

che organisatorische Aufgaben infolge laufender und bevorstehender Sanierungsarbeiten in den Landtagsgebäuden an.

Vorausgesetzt werden:

- die Befähigung für eine Einstellung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste,
- Berufs- und Führungserfahrung in Bibliotheken oder anderen einschlägigen Informationseinrichtungen und
- nachgewiesene Erfahrung in der Arbeit mit anwendungsbezogenen Bibliotheks- und Datenbanksystemen (wie z. B. Pica von OCLC).

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, bestehende Kooperationen und Netzwerke von Parlaments- und Behördenbibliotheken aktiv zu unterstützen. Ein ausgeprägtes Interesse für Geschichte und Arbeit des LT sollte bestehen. Kommunikationskompetenz und Teamfähigkeit sind unverzichtbare Eigenschaften. Erfahrungen in der Projektentwicklung sind von Vorteil.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Der Nachweis der Europakompetenz oder internationale Erfahrungen wären wünschenswert.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung besonders berücksichtigt.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Referates Personal, Organisation, IT-Management, Frau Böhner, Tel. 0511 3030-2103, zur Verfügung. Weitergehende Informationen zum Referat „Bibliotheks- und Informationsdienste“ erhalten Sie unter www.landtag.niedersachsen.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages – Landtagsverwaltung –, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 46/2009 S. 1006

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten